

Gemeinde/Gemeindefreier Bezirk¹⁾.....
 Samtgemeinde¹⁾.....
 Landkreis/Region Hannover¹⁾.....

Briefwahlvorstand Nr.

Diese Wahlniederschrift ist auf der letzten Seite von allen anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstands zu unterschreiben.

Wahlniederschrift

über die gesonderte Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl bei der Samtgemeinde-/(Ober-)Bürgermeisterwahl/Landratswahl/Regionspräsidentenwahl²⁾

am 20.....

in der/dem³⁾

1. Wahlvorstand

Zu derwahl²⁾ waren zur Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl vom Briefwahlvorstand erschienen:

Familienname	Vorname	Funktion
1.....	als Wahlvorsteherin/Wahlvorsteher
2.....	als stellvertretende Wahlvorsteherin/ stellvertretender Wahlvorsteher
3.....	als Schriftführerin/Schriftführer
4.....	als stellvertretende Schriftführer in/ stellvertretender Schriftführer
5.....	als Wahlvorstandsmitglied
6.....	als Wahlvorstandsmitglied
7.....	als Wahlvorstandsmitglied
8.....	als Wahlvorstandsmitglied
9.....	als Wahlvorstandsmitglied.

Anstelle nicht erschienener - ausgefallener -¹⁾ Wahlvorstandsmitglieder ernannte und verpflichtete die Wahlvorsteherin/ der Wahlvorsteher folgende anwesende - herbeigerufene -¹⁾ Wahlberechtigte zu Wahl Vorstandsmitgliedern:

Familienname	Vorname	Uhrzeit
1.....
2.....
3.....

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

Familienname	Vorname	Aufgabe
1.....
2.....
3.....

2. Zulassung der Wahlbriefe

2.1 Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher eröffnete die Verhandlung um Uhr damit, dass sie/er die übrigen Mitglieder des Wahlvorstands zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtete. Sie/Er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Je ein Abdruck des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes und der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) lag im Wahlraum vor.

2.2 Der Wahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßigem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Wahlurne verschlossen - versiegelt die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung¹⁾.

2.3 Der Wahlvorstand stellte weiter fest, dass die Gemeindegewahlleitung Wahlbriefe
(Anzahl)

⁴) und kein Verzeichnis der ungültigen Wahlscheine und keine Nachträge zu diesem Verzeichnis übergeben hat.

⁴) und das Verzeichnis der ungültigen Wahlscheine – sowie
(Anzahl)

Nachtrag/Nachträge -¹) zu diesem Verzeichnis übergeben hat.

Die in dem Verzeichnis aufgeführten Wahlbriefe wurden ausgesondert und später dem Wahlvorstand zur Beschlussfassung vorgelegt (vergleiche Nr. 2.7 der Wahlniederschrift).

2.4 Die Wahlbriefe wurden - nach Ablauf der Wahlzeit -⁵) vor dem Öffnen der Wahlurne wie folgt behandelt:

Ein von der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher bestimmtes Wahlvorstandsmitglied öffnete die Wahlbriefe nacheinander, entnahm ihnen die Wahlscheine und Stimmzettelumschläge und übergab beide der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher. Nachdem weder der Wahlschein noch der Stimmzettelumschlag zu beanstanden war, legte die Wahlvorsteherin/ der Wahlvorsteher den Stimmzettelumschlag

⁴) ungeöffnet

⁴) geöffnet, aber uneingesehen

in die Wahlurne. Ein Wahlvorstandsmitglied sammelte die Wahlscheine ein.

Mustervordruck im Fall einer mit einer Wahl der Abgeordneten verbundenen Wahl

2.5 Enthielt der Stimmzettelumschlag den Stimmzettel einer Wahl, für die der Wahlschein nicht galt, so behandelte der Wahlvorstand den Wahlbrief nach den Nrn. 2.10 und 2.11 der Wahlniederschrift. Enthielt ein Stimmzettelumschlag mehrere Stimmzettel derselben Wahl, so wurde er nach Nr. 3.4.3 der Wahlniederschrift behandelt.

2.6 Die Gemeindegewahlleitung überbrachte um Uhr weitere Wahlbriefe, die am Wahltag noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangen waren. Bei ihnen wurde nach den Nrn. 2.4 und 2.5 dieser Wahlniederschrift verfahren.

2.7 Es wurden insgesamt.....Wahlbriefe beanstandet.
(Anzahl)

Davon wurden durch Beschluss zurückgewiesen:

..... Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigelegt hat,
(Anzahl)

..... Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigelegt war,
(Anzahl)

..... Wahlbriefe, weil weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen war,
(Anzahl)

..... Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthalten hat; bei verbundenen Wahlen gilt das nur, wenn die Wahlscheine für dieselbe Wahl gelten.
(Anzahl)

..... Wahlbriefe, weil die Wählerin/der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
(Anzahl)

..... Wahlbriefe, weil kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden war,
(Anzahl)

..... Wahlbriefe, weil ein Stimmzettelumschlag benutzt worden war, der

(Anzahl) offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder neben dem Stimmzettel einen fühlbaren Gegenstand enthalten hat.

Summe der zurückgewiesenen Wahlbriefe

Diese Wahlbriefe wurden samt Inhalt ausgesondert,

- a) mit einem Vermerk über den Ungültigkeitsgrund versehen,
- b) wieder verschlossen,
- c) fortlaufend nummeriert und
- d) der Wahl Niederschrift über die gesonderte Feststellung des Briefwahlergebnisses der Kreiswahl in einem versiegelten Paket als **Anlage** beigelegt.

2.8 Nach besonderer Beschlussfassung wurden Wahlbriefe zugelassen und nach den
(Anzahl)
Nrn. 2.4 und 2.5 der Wahl Niederschrift behandelt.

2.9 In Fällen war der Wahlschein Anlass der
(Anzahl)

Beschlussfassung. Diese/r Wahlschein/e ist/sind als Paket der Wahl Niederschrift über die gesonderte Feststellung des Briefwahlergebnisses der Kreiswahl beigelegt worden.

2.10 Es wurden Wahlbriefe wie folgt behandelt:
(Anzahl)

Der Wahlvorstand stellte fest, dass der Wahlschein in Fällen nicht für alle Wahlen
(Anzahl)

galt. Die zu diesen Wahlscheinen gehörenden Stimmzettelumschläge wurden nicht in die Wahlurne gelegt, sondern von einem dafür von der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher bestimmten Mitglied des Wahlvorstands verwahrt. Vor der Stimmzählung (Nr. 3.4) wurden diese Stimmzettelumschläge geöffnet, die Stimmzettel der Wahlen, für die der Wahlschein galt, entnommen und uneingesehen in gefaltetem Zustand in eine leere Wahlurne gelegt. Zusätzlich wurden etwa 50 andere Stimmzettel derselben Wahl, die den Stimmzettelumschlägen entnommen worden sind, in die Wahlurne gelegt und die Stimmzettel vermengt.

2.11 In Fällen enthielt der verwahrte
(Anzahl)

Stimmzettelumschlag (Nr. 2.10) auch Stimmzettel einer Wahl, für die der Wahlschein nicht galt. Diese Stimmzettel wurden ausgesondert und uneingesehen in die dazugehörenden Stimmzettelumschläge gelegt. Die Stimmzettelumschläge wurden mit einem Vermerk über den Grund der Aussonderung versehen, wieder verschlossen, fortlaufend nummeriert und in das in Nr. 2.7 bezeichnete Paket einbezogen.

Mustervordruck im Fall einer einzelnen Direktwahl oder Stichwahl

2.5 Enthielt ein Stimmzettelumschlag mehrere Stimmzettel derselben Wahl, so wurde er nach Nr. 3.4.3 der Wahl Niederschrift behandelt.

2.6 Die Gemeindevahlleitung überbrachte um Uhr weitere Wahlbriefe, die am Wahltag noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangen waren. Bei ihnen wurde nach den Nrn. 2.4 und 2.5 dieser Wahl Niederschrift verfahren

2.7 Es wurden insgesamt Wahlbriefe beanstandet.
(Anzahl)

Davon wurden durch Beschluss zurückgewiesen:

..... Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein oder kein
(Anzahl) gültiger Wahlschein beigelegt hat,

..... Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein
(Anzahl) Stimmzettelumschlag beigelegt war,

..... Wahlbriefe, weil weder der Wahlbriefumschlag noch der
(Anzahl) Stimmzettelumschlag verschlossen war,

..... Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere
(Anzahl) Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl

- gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthalten hat,
 (Anzahl) Wahlbriefe, weil die Wählerin/der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
 Wahlbriefe, weil kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden war,
 (Anzahl)
 Wahlbriefe, weil ein Stimmzettelumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder neben dem Stimmzettel einen fühlbaren Gegenstand enthalten hat.

Summe der zurückgewiesenen Wahlbriefe

Diese Wahlbriefe wurden samt Inhalt ausgesondert,

- a) mit einem Vermerk über den Ungültigkeitsgrund versehen,
- b) wieder verschlossen,
- c) fortlaufend nummeriert und
- d) der Wahl Niederschrift

in einem versiegelten Paket als **Anlage** beigelegt.

2.8 Nach besonderer Beschlussfassung wurden Wahlbriefe zugelassen und nach den
 (Anzahl)

Nrn. 2.4 und 2.5 der Wahl Niederschrift behandelt.

2.9 In Fällen war der Wahlschein Anlass der
 (Anzahl)

Beschlussfassung. Diese/r Wahlschein/e ist/sind dieser Wahl Niederschrift als Anlage/n Nr. bis beigelegt.

3. Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

3.1 Nachdem alle bis 18.00 Uhr eingegangenen Wahlbriefe geöffnet, die Stimmzettelumschläge entnommen und in die Wahlurne gelegt - oder im Fall einer verbundenen Wahl gemäß Nr. 2.10 dieser Wahl Niederschrift in Verwahrung genommen - worden waren, wurde die Wahlurne um Uhr geöffnet. Die Stimmzettelumschläge wurden entnommen. Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher überzeugte sich, dass die Wahlurne leer war.

3.2.1 Sodann wurden die Stimmzettelumschläge gezählt.

Die Zählung ergab Stimmzettelumschläge.
 (= Wählerinnen/Wähler B; zugleich B 1).

3.2.2 Danach wurden die Wahlscheine gezählt.

Die Zählung ergab geltende Wahlscheine für die
 (Anzahl)
 wahl.²⁾

- Die Anzahl der Stimmzettelumschläge und der geltenden Wahlscheine für die wahl.²⁾ stimmte überein.
- Die Anzahl der Stimmzettelumschläge und der Wahlscheine stimmte nicht überein. Die Abweichung erklärt sich wie folgt:
- Eine wiederholte Zählung hat stattgefunden.

3.3 Die Schriftführerin/Der Schriftführer übertrug die Zahl der Wählerinnen und Wähler in Nr. 4 Kennbuchstabe B dieser Wahl Niederschrift.

3.4 Nunmehr wurden die Stimmzettelumschläge geöffnet, die Stimmzettel entnommen und die abgegebenen **Stimmen gezählt**. Es wurde wie folgt dabei verfahren:

3.4.1 Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher oder ein von ihr/ihm bestimmtes Wahlvorstandsmitglied las aus jedem Stimmzettel vor, für welche Bewerberin oder welchen Bewerber die Stimme

abgegeben worden ist. Ausgesondert und bei diesem Zählvorgang **nicht berücksichtigt wurden**

- a) ungültige und hinsichtlich der Gültigkeit zweifelhafte **Stimmzettel** (§ 57 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 NKWO) und
- b) ungekennzeichnete **Stimmzettel** (= ungültige Stimmzettel nach § 57 Abs. 1 Nr. 6 NKWO).

3.4.2 Die Wahlvorstandsmitglieder sammelten jeweils getrennt die ausgezählten sowie die ausgesonderten Stimmzettel und behielten sie bis zum Abschluss der Zählung unter ihrer Aufsicht. Das Vorlesen der Stimmen und das Aussondern der Stimmzettel wurde durch ein von der Wahlvorsteherin/vom Wahlvorsteher bestimmtes Wahlvorstandsmitglied kontrolliert.

3.4.3..... Stimmzettelumschläge wurden wie folgt behandelt:

(Anzahl)

- a) Der Wahlvorstand stellte fest, dass in Fällen ein

(Anzahl)

Stimmzettelumschlag mehrere Stimmzettel derwahl²) enthielt. Diese wurden als ein Stimmzettel gewertet, wenn die Stimmabgabe gleichlautete oder nur einer von ihnen gekennzeichnet war. Sonst wurden sie als ungültiger Stimmzettel gezählt.

- b) Der Wahlvorstand stellte fest, dass in Fällen

(Anzahl)

der Stimmzettelumschlag leer war. Der nicht abgegebene Stimmzettel wurde als ungültig gezählt.

- c) Der Wahlvorstand stellte fest, dass bei verbundenen Wahlen in

(Anzahl)

Fällen ein Stimmzettelumschlag, der nicht nach Nr. 2.10 verwahrt wurde, keinen Stimmzettel derwahl²) enthielt. Der nicht abgegebene Stimmzettel wurde als ungültig gezählt.¹⁾

- d) Die in den Buchstaben a und b/a bis c¹⁾ genannten Stimmzettelumschläge wurden mit einem entsprechenden Vermerk versehen. Sie sind als **Anlagen** Nr. bis beigefügt.

3.4.4 Anschließend beschloss der Wahlvorstand über die Gültigkeit der nach § 56 Abs. 1 Satz 3 Nrn. 1 und 2 NKWO ausgesonderten Stimmzettel (siehe auch Nr. 3.4.1 Satz 2 Buchst. a). Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher gab die Entscheidung jeweils mündlich laut bekannt. Sie/Er vermerkte auf der Rückseite des Stimmzettels, ob er für gültig oder für ungültig erklärt wurde. Wurde er für gültig erklärt, so vermerkte die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher, für welche Bewerberin oder welchen Bewerber die Stimme gezählt wurde.

Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher versah die Stimmzettel, über die besonders beschlossen wurde, mit fortlaufenden Nummern. Diese Stimmzettel sind dieser Niederschrift als **Anlagen** Nr. bis beigefügt.

3.4.5 Danach stellte der Wahlvorstand die Zahl der nach § 56 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 NKWO ausgesonderten Stimmzettel (siehe auch Nr. 3.4.1 Satz 2 Buchst. b) fest. Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher gab die Feststellung mündlich laut bekannt und vermerkte die Zahl auf dem Stapel dieser Stimmzettel. Der Stapel ist als

Anlage Nr. dieser Niederschrift beigefügt.

3.5 Das in Nr. 4 dieser Wahl Niederschrift enthaltene Ergebnis wurde vom Wahlvorstand als das Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt und von der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher mündlich laut bekannt gegeben.

4. Wahlergebnis

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben⁶⁾

Wählerinnen/Wähler (zugleich ⁷⁾

Ungültige Stimmzettel⁷⁾

Gültige Stimmzettel/Stimmen⁷⁾

E1 Gültige Ja-Stimmen⁸⁾

E2 Gültige Nein-Stimmen⁸⁾

Von den gültigen Stimmen D entfallen auf

a) Bei mehreren Wahlvorschlägen¹⁾

Lfd. Nr.	Partei, Wählergruppe, Einzelwahlvorschlag	Name der Bewerberin/ des Bewerbers	Stimmenzahl
1			
2			
3			
usw.			
Zusammen <input type="text"/> D:			

b) Ist nur ein Wahlvorschlag zugelassen (erste Wahl) oder hat nur eine Person an der Wahl teilgenommen (Stichwahl):^{1) 8)}

Partei/Wählergruppe/ Einzelwahlvorschlag	Name der Bewerberin/ des Bewerbers	Ja-Stimmen <input type="text"/> E 1	Nein-Stimmen <input type="text"/> E 2
Zusammen <input type="text"/> D:		<input type="text"/> E 1+E 2.	

5. Abschluss der Wahlergebnisfeststellung

5.1 Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

.....
.....

Der Wahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

.....
.....

5.2 Das/Die Mitglied/er des Wahlvorstands.....

(Vor- und Familienname/n)

beantragte/n vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine erneute Zählung⁹⁾ der Stimmen, weil

.....
.....

(Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vergleiche Nr. 3.4) wiederholt. Das in Nr. 4 dieser Wahlniederschrift enthaltene Wahlergebnis für den Wahlbezirk wurde

⁴⁾ mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt

⁴⁾ berichtigt¹⁰⁾

und von der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher mündlich laut bekannt gegeben.

5.3 Das Wahlergebnis aus Nr. 4 dieser Wahlniederschrift wurde auf schnellstem Weg telefonisch - per Fax - durch Boten^{1) 11)} an die Gemeindegewahlleitung übermittelt.

Achtung: Das Wahlergebnis darf vor Unterzeichnung dieser Wahlniederschrift (vergleiche Nr. 5.6) außer der Gemeindegewahlleitung anderen öffentlichen Stellen nicht mitgeteilt werden.

5.4 Während der Zulassung der Wahlbriefe sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren immer mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstands, darunter jeweils die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher und die Schriftführerin/ der Schriftführer oder ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter anwesend.

5.5. Die Zulassung der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren

öffentlich. Die Verhandlung wurde durch die Wahlvorsteherin/den Wahlvorsteher um Uhr geschlossen.

5.6 Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstands genehmigt.

....., den 20.....
(Ort und Datum)

Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher

Die übrigen Wahlvorstandsmitglieder

..... 1.....
Die Stellvertreterin/Der Stellvertreter 2.....
..... 3.....
Die Schriftführerin/Der Schriftführer 4.....
..... 5.....

Die stellvertretende Schriftführerin/ Der stellvertretende Schriftführer

.....

5.7 Das/Die Mitglied/er des Wahlvorstands.....

(Vor- und Familienname/n)

verweigerte/n die Unterschrift unter dieser Wahlniederschrift, weil

.....

.....

(Angabe der Gründe)

5.8 Nach Schluss des Wahlgeschäfts wurden alle Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht dieser Wahlniederschrift beigelegt sind, wie folgt verpackt:

- a) ein Paket mit den Stimmzetteln (bei verbundenen Wahlen: getrennt nach den einzelnen Wahlen),
- b) ein Paket mit ein behaltenen Wahlscheinen.

Die Pakete wurden versiegelt und mit der Nummer des Briefwahlvorstands sowie der Inhaltsangabe versehen.

5.9 Der Gemeindegewahlleitung wurden am 20....., Uhr, übergeben:

- a) diese Wahlniederschrift mit Anlagen,
- b) die Pakete wie in Nr. 5.8 beschrieben,
- c) Verzeichnis/se der für ungültig erklärten Wahlscheine - mit Nachträgen -,
- d) die Wahlurne - mit Schloss und Schlüssel¹⁾ - sowie
- e) alle sonstigen dem Briefwahlvorstand von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher¹⁾

.....

(Handschriftliche Unterschrift)

Von der Gemeindegewahlleitung oder ihrer/ihrer Beauftragten wurde die Wahlniederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am 20....., Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

.....

(Handschriftliche Unterschrift
der/des Beauftragten der Gemeindegewahlleitung)

Achtung: Es ist sicherzustellen, dass die Wahlniederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

¹⁾ Nicht Zutreffendes streichen.

²⁾ Auf Art der Wahl abstimmen bzw. Art der Wahl eintragen; bei verbundenen Wahlen ist für jede Wahl eine gesonderte Wahlniederschrift zu fertigen.

³⁾ Wahlgebiet eintragen.

- 4) Zutreffendes ankreuzen [x].
- 5) In den Fällen des § 60 Abs. 5 streichen.
- 6) Wahl Niederschriften und Meldevordrucke sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahl Niederschrift bezeichnet sind.
- 7) Die Summe der ungültigen und gültigen Stimmzettel muss mit der Zahl der Wählerinnen/Wähler übereinstimmen ($\overline{C} + \overline{D} = \overline{B}$).
- 8) Gilt nur, wenn nur ein Wahlvorschlag zugelassen ist (erste Wahl) oder nur eine Person an der Wahl teilgenommen hat (Stichwahl). Die Summe der gültigen Ja- und Neinstimmen muss mit der Gesamtzahl der gültigen Stimmzettel/Stimmen übereinstimmen ($\overline{E1} + \overline{E2} = \overline{D}$).
- 9) Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist die gesamte Nr. 5.2 zu streichen.
- 10) Die berichtigten Zahlen sind in Nr. 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben nicht löschen oder radieren.
- 11) Gegebenenfalls anderen Übermittlungsweg angeben.